

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0476
Stabsstelle Nachhaltiges Norderstedt			Datum: 02.11.2023
Bearb.:	Farnsteiner, Birgit	Tel.: -363	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	06.12.2023	Vorberatung
Stadtvertretung	12.12.2023	Entscheidung

Norderstedter Förderrichtlinie zur Installation von Photovoltaik-Balkonanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt die Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaik-Balkonanlagen in der anliegenden Form. Die dafür benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro werden im Budget Umweltschutzmaßnahmen 561000.531800 ab dem Jahr 2024 bereitgestellt.

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 15.03.2023 hatte der Umweltausschuss beschlossen, dass eine Förderrichtlinie für steckerfertige Photovoltaik-Balkonanlagen ausgearbeitet werden solle.

Diese Förderrichtlinie liegt hiermit vor. Die Förderrichtlinie ist ein Baustein zum Thema PV-Offensive und damit Teil der in der Sitzung des Umweltausschusses im Februar 2023 diskutierten Maßnahmenliste Klimaschutz.

Mit der Förderung werden die Norderstedter*innen unterstützt, eine wirkungsvolle Maßnahme zum Erreichen der Klimaziele der Stadt Norderstedt umzusetzen. Durch diese „PV-Balkonanlagen“ ist es möglich, einen Teil des eigenen Strombedarfs zu erzeugen und die Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern. Dabei kommen auch Mieter*innen in den Genuss einer Förderung von Klimaschutzinvestitionen und können ihre laufenden Stromkosten senken. Eigentümer*innen und Mieter*innen werden gleichermaßen motiviert, sich mit ihrem persönlichen Stromverbrauch auseinanderzusetzen.

Seit Januar 2023 werden PV-Balkonanlagen auch vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ gefördert. Diese Förderungen waren bis zur Jahresmitte sehr schnell vergriffen und die Fördertranchen wurden in sehr kurzen, stunden- bzw. tageweisen Zeitfenstern online vergeben. Nachdem das Land technisch nachgerüstet hat, kann nun jede förderberechtigte Person in Schleswig-Holstein, die eine PV-Balkonanlage erwirbt, im Nachgang zeitnah eine Förderung von bis zu 200,00 Euro online über das Serviceportal SH beantragen und ausgezahlt bekommen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/klimaschutz/klimaschutz_node.html und

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Dieses Förderprogramm des Landes läuft voraussichtlich bis Ende 2026 (Quelle: Investitionsbank SH, telefonisch am 24.10.2023).

Die Norderstedter Richtlinie orientiert sich an den Maßgaben zur Höhe der Förderung und zur Zielgruppe am Beschluss des Umweltausschusses vom 15.03.2023 (B 23/0118 Maßnahmenliste Klimaschutz, hier: Unterstützung einer Photovoltaik-Offensive), wonach jede Anlage

- pauschal mit einem Zuschuss von maximal 200,00 Euro bezuschusst werden solle, ökonomisch benachteiligte Einwohner*innen mit einer zusätzlichen Summe von 30,00 Euro gefördert werden sollen,
- die Förderung für jede/n Norderstedter*in gelten solle und
- die gesamte Fördersumme auf 100.000,00 Euro pro Jahr festgesetzt werde.

Auf Grund der Tatsache, dass im August 2023 günstigere PV-Balkonanlagen gesichtet wurden als im März (www.finanztipp.de : im Schnitt kosten PV-Balkonanlagen zwischen 380 und 1000 Euro) schlägt die Verwaltung vor, die Förderung auf 50% der förderfähigen Kosten zu beschränken. Sie lehnt sich damit an die Förderrichtlinie für PV-Balkonanlagen des Landes Schleswig-Holstein (Programm Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger) an, wonach pro Haushalt bis zu 200 Euro an Förderung gewährt werden.

Beim Personenkreis der Antragsberechtigten für die erhöhte Förderung orientiert sich die Richtlinie ebenfalls an den Vorgaben der Landesförderung, die für diese Antragssteller*innen eine zusätzliche Förderung von bis zu 150,00 Euro gewährt.

Bei den technischen Anforderungen orientiert sich die Norderstedter Richtlinie an den Richtlinien anderer Kommunen und Städte (z. B. Lübeck, Kiel) und verweist im Detail auf die jeweils aktuellen Anforderungen der Stadtwerke Norderstedt als Messstellenbetreiberin. Durch flexible, an gesetzliche Änderungen anpassungsfähige Formulierung der technischen Anforderungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bundesregierung vorsieht, im Rahmen des sogenannten Solarpakets I die Regelungen für den Betrieb von Balkonkraftwerken deutlich zu vereinfachen. Geplant ist unter anderem eine einfachere Anmeldung, außerdem sollen übergangsweise auch rücklaufende Zähler erlaubt sein und künftig bis zu 800 Watt statt bislang 600 Watt Leistung möglich sein. (Quelle: 01.11.2023 <https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Balkonkraftwerk-Betrieb-jetzt-einfacher-und-guenstiger,solaranlagen108.html>). Auch der VDE stellt in seinem Positionspapier vom Januar 2023 Vereinfachungen der technischen Anforderungen in Aussicht.

Der Text der Förderrichtlinie wurde mit der Abteilung Organisation und Recht der Stadt Norderstedt abgestimmt.

Die Förderung seitens der Stadt Norderstedt ist nicht mit anderen Bundes- oder Landesförderungen gleichen Inhalts kombinierbar. Das heißt, PV-Balkonanlagen werden entweder mit Landesmitteln oder mit Mitteln der Stadt Norderstedt gefördert.

Im Bestreben, die Fördermittel in einem schlanken Verfahren zu vergeben, werden wie bei der Landesrichtlinie, Selbsterklärungen als Fördervoraussetzung eingeholt. Dies betrifft die Einhaltung der technischen Anforderungen und die Berechtigung, einen erhöhten Fördersatz zu erhalten.

Es ist vorgesehen, über den Richtlinien text hinausgehende Informationen zur Technik und Installation der Anlagen im Rahmen der Bekanntmachung der Förderung und bei Bewilligung der Förderanträge zu verbreiten.

Anlage: Norderstedter Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaik-Balkonanlage.